

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 30. November 2018

Seite 113

71. Jahrgang - Nr. 45

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landratsamt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach VOB/A

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung der Anpassung der Widmung der Verkehrsflächen Brauhof; Einziehung, Abstufung und Widmung zum Eigentümerweg

Der Eigenbetrieb „Tourismus und Stadtmarketing/Citymanagement Coburg“ wird zum 31.12.2018 aufgelöst. Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Tourismus Coburg“ vom 28.11.2007 (Coburger Amtsblatt Nr. 45 vom 30.11.2007 S. 158), geändert durch 3. Änderungssatzung vom 27.03.2014 (Coburger Amtsblatt Nr. 13 vom 04.04.2014), wird zum 31.12.2018 aufgehoben.

Der Eigenbetrieb „Kongresshaus Rosengarten“ wird zum 31.12.2018 aufgelöst.

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Kongresshaus Rosengarten“ vom 22.11.2007 (Coburger Amtsblatt Nr. 45 vom 30.11.2007), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 27.04.2018 (Coburger Amtsblatt Nr. 38 vom 11.05.2018), in der vom 12.05.2018 an gültigen Fassung, wird zum 31.12.2018 aufgehoben.

Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Coburg Marketing“¹

Stadt und Landratsamt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach VOB/A

Bezeichnung der Maßnahme: Teilmodernisierung Rathaus

Art des Auftrags: Bauauftrag

Ort der Leistung: 96237 Ebersdorf bei Coburg

Gewerk: Fensterbauarbeiten

Ausführungszeitraum: April/Mai 2019

Die ausschreibende Stelle führt das Vergabeverfahren im Auftrag eines anderen öffentlichen Auftraggebers:

Gemeinde Ebersdorf
Technische Bauverwaltung
Raiffeisenstraße 1
96237 Ebersdorf bei Coburg

Den Gesamttext der Bekanntmachung können Sie auf der Internetseite „www.coburg.de/Vergabeseite“ einsehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

Ausschreibende Stelle:

Stadt Coburg
Personal- und Organisationsamt
Zentrale Beschaffungsstelle
Steingasse 18
96450 Coburg
Telefon: 09561/89-3155
Fax: 09561/89-63159
E-Mail: Beschaffungsstelle@coburg.de

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung der Anpassung der Widmung der Verkehrsflächen Brauhof; Einziehung, Abstufung und Widmung zum Eigentümerweg

Der Bau- und Umweltsenat hat in der Sitzung vom 14.11.2018 die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse getroffen:

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayStrWG wird die Einziehung verschiedener Teilflächen der Ortsstraße „Brauhof“ – Teilflächen FINr. 1798/2 Gmkg. Coburg (gemäß Anlage) beschlossen. Da die Einziehung auf Grund der Baumaßnahme erfolgt, kann die Bekanntmachung gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG unterbleiben.

Gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayStrWG wird die Abstufung einer Teilfläche der FINr. 1798/2 Gmkg. Coburg über eine Länge von zirka 93 m zum Eigentü- merweg beschlossen.

Für die restlichen Teilflächen FINr. 1798/2 Gmkg. Coburg (Teilfläche des Wendehammers, der öffentlichen Stellplätze sowie des Treppenweges zum Hahnweg gemäß Anlage) wird die Wid- mung gemäß Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayStrWG zum Eigentümerweg beschlossen.

Die Verfügung wird zum 18.12.2018 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 210, eingesehen werden:

Mo., Di. und Do. von 08:30 Uhr - 15:30 Uhr
Mi. und Fr. von 08:30 Uhr - 12:00 Uhr.

Coburg, den 30.11.2018
STADT COBURG

gez. Dr. Birgit Weber

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Der Eigenbetrieb „Tourismus und Stadtmarketing/Citymanagement Coburg“ wird zum 31.12.2018 aufgelöst.

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Tourismus Coburg“ vom 28.11.2007 (Coburger Amtsblatt Nr. 45 vom 30.11.2007 S. 158), geändert durch 3. Änderungssatzung vom 27.03.2014 (Coburger Amtsblatt Nr. 13 vom 04.04.2014), wird zum 31.12.2018 aufgehoben.

Der Eigenbetrieb „Kongresshaus Rosengarten“ wird zum 31.12.2018 aufgelöst.

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Kongresshaus Rosengarten“ vom 22.11.2007 (Coburger Amtsblatt Nr. 45 vom 30.11.2007), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 27.04.2018 (Coburger Amtsblatt Nr. 38 vom 11.05.2018), in der vom 12.05.2018 an gültigen Fassung, wird zum 31.12.2018 aufgehoben.

Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Coburg Marketing“¹

Auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145), erlässt die Stadt Coburg gemäß Stadtratsbeschluss vom ... folgende

Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Coburg Marketing“

§ 1

Rechtsform und Name des Eigenbetriebes

(1) Als Eigenbetrieb nach den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung werden nachfolgende Betriebe und Tätigkeitsschwerpunkte/-bereiche der Stadt Coburg zusammengeführt:

- a) Stadtmarketing
Vermarktung und Bewerbung der Stadt Coburg nach innen und außen.
- b) City- und Eventmanagement
Initiierung, Organisation und Durchführung von Aktionen in Coburg zur Attraktivitätssteigerung der „Stadt als öffentlicher Lebensraum“, mit Schwerpunkt auf der Innenstadt, sowie Zusammenarbeit und Kooperationen mit dem Einzelhandel.
- c) Kongresshaus Rosengarten
- Aquisition, Organisation und Durchführung von Tagungen und Kongressen
- Durchführung von Eigen- und Fremdveranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher und kommerzieller Art
- Bewirtschaftung des gepachteten Teils des Kongresshauses Rosengarten
- d) Tourismus der Stadt Coburg
- touristisches Inlands- und Auslandsmarketing für die Destination Stadt Coburg

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Coburg Marketing“⁽¹⁾. Jede Abteilung trägt ihren Namen im Untertitel. Die Stadt Coburg tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Dem Eigenbetrieb werden alle Aufgaben der Stadt Coburg im Bereich des Stadtmarketings, City- und Eventmanagements, Kongresswesens, Tourismus und die Protokollangelegenheiten übertragen.
- (2) Der Eigenbetrieb erledigt innerhalb seines Aufgabenbereiches alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte selbstständig.

§ 3

Sondervermögen und Geschäftsstelle

(1) Für den Eigenbetrieb wird ein Sondervermögen gebildet.

Das Sondervermögen besteht aus folgenden Einlagen:

- a) Grundstück mit Gebäude Herrngasse 4, Fl.-Nr. 254, Gem. Coburg,
- b) Grundstück des Kongresshauses, Berliner Platz 1, Fl.-Nr. 494, Gem. Coburg,
- c) Grundstück mit Gebäude Schützenstraße 2, (westliche Angerturnhalle), Fl.-Nr. 517/2, Gem. Coburg
- d) Wert des Anlagevermögens für technische Ausstattung und sonstiges bewegliches Vermögen.

§ 4

Stammkapital

(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 150.000 Euro.

§ 5

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

1. der Stadtrat,
2. der Betriebssenat,
3. der Oberbürgermeister,
4. die Betriebsleitung.

§ 6

Stadtrat

Der Stadtrat entscheidet über

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
2. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Betriebssenates
3. Einstellung, Berufung und Abberufung der Betriebsleitung sowie die Regelung seines Dienstverhältnisses,
4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes,
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes mit Stellenplan und des Finanzplans,
6. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Ausgaben für ein einzelnes Vorhaben 250.000 Euro überschreiten,
7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grund-

stückgleichen Rechten, wenn der Gegenwert im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,

8. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
9. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Betriebsleitung,
10. die Änderung der Höhe des Stammkapitals sowie die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes,
11. Einstellung, Eingruppierung, Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 12 TVöD und höher.

§ 7 Betriebssenat

- (1) Der Betriebssenat besteht aus dem Vorsitzenden und acht Mitgliedern des Stadtrates bzw. deren Stellvertretern.
- (2) Für die Bestellung und das Ausscheiden der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebssenat gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Coburg entsprechend.
- (3) Der Betriebssenat ist vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für deren Entscheidung der Stadtrat zuständig ist.
- (4) Der Betriebssenat kann jederzeit von der Betriebsleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Betriebes Berichterstattung verlangen.
- (5) Der Betriebssenat entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über
 1. den Erlass einer „Geschäftsanweisung“ für die Betriebsleitung,
 2. die Festsetzung der Benutzungsbedingungen einschließl. der Mieten und der Entgelte für die Benutzung des Kongresshauses oder anderer städtischer Veranstaltungseinrichtungen.
 3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 Euro überschreitet,
 4. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn der Aufwand für ein Vorhaben den Betrag von 50.000 Euro übersteigt,
 5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn die Vergabesumme einen Betrag von 100.000 Euro übersteigt,
 6. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben, die den Betrag von 25.000 Euro übersteigen.
 7. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen,
 1. den Abschluss sonstiger Verträge und Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,

2. sonstige Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates, des Oberbürgermeisters oder des Betriebsleiters fallen, die den Betrag von 25.000 Euro überschreiten,

3. Erlass und Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von Vergleichen über einen Gegenstandswert von 15.000 bis 50.000 Euro.
4. die Einleitung eines Rechtsstreites, soweit der Streitwert mehr als 5.000 Euro im Einzelfall beträgt
5. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 und 11 TVöD.

§ 8 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Betriebssenates und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung des Eigenbetriebes.
- (2) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 5 bis 9 TVöD.
- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn die Vergabesumme einen Betrag von 50.000 Euro übersteigt.
- (4) Der Oberbürgermeister erlässt an Stelle des Betriebssenates und des Stadtrates dringliche Anordnungen und besorgt unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Betriebssenat oder dem Stadtrat in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

§ 9 Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung, die vom Stadtrat berufen wird. Die Betriebsleitung wird im Falle der Verhinderung vertreten. Die Vertretung ergibt sich aus der Geschäftsanweisung für die Betriebsleitung.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 2. Steuerung aller vier Teilbereiche,
 3. Steuerung und Begleitung der Finanzbuchhaltung/ Rechnungslegung mit Kostenrechnung; das Nähere regelt die Geschäftsanweisung.
 4. Vollzug der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebssenates,
 5. wiederkehrende Geschäfte im Vollzug des Erfolgs-, Wirtschafts- und Finanzplans,
 6. Jährliche Aufstellung des Wirtschaftsplans mit Erfolgsplan (GuV), Vermögensplan, Stellenplan und eines 5-jährigen Finanzplans. Diese Pläne sind so rechtzeitig aufzustellen, dass sie zusammen mit dem Haushaltsplanentwurf der Stadt dem Stadtrat fristgerecht vorgelegt werden können,
 7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Vergabesumme von 50.000 Euro,
 8. sonstige Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit des Betriebssenates oder des Stadtrates fallen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall,

9. die Einstellung, Einstufung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 4 TVöD, Auszubildenden, Praktikanten und Hilfskräften,

10. Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Gegenstandswert im Einzelfall von

- Erlass 1.000 Euro
- Niederschlagung 3.000 Euro
- Vergleich 3.000 Euro
- Stundung unbegrenzt,

11. Aufstellung der Jahresabschlussrechnung mit Bilanz, Gewinn und Verlust, Lage- und Geschäftsbericht.

(3) Die Betriebsleitung bereitet die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebssenates vor. Sie hat im Betriebssenat und im Stadtrat das Recht zum Vortrag.

§ 10

Mitwirkung der Stadtkämmerei

(1) Die Betriebsleitung hat der Stadtkämmerei den Entwurf des Wirtschafts- und des Finanzplans sowie des Jahresabschlusses rechtzeitig zuzuleiten und auf Wunsch Auskünfte über die finanzielle und wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes zu erteilen.

(2) Die Betriebsleitung hat die halbjährlichen Zwischenberichte der Stadtkämmerei zur Kenntnis zu bringen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Stadtkämmerei gleichzeitig mit der Berichterstattung an den Betriebssenat zu verständigen.

(3) Darlehensaufnahmen haben im Einvernehmen mit der Stadtkämmerei zu erfolgen (§ 7 Abs. 5 Nr. 7).

(4) Die Stadtkämmerei ist berechtigt, an den Sitzungen des Betriebssenats mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11

Vertretungsbefugnis

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Coburg in Betriebsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

(3) Der Vertretungsberechtigte (s. Abs. 1) und sein Stellvertreter sind bekannt zu geben. Dies geschieht durch öffentliche Bekanntmachung im „Coburger Amtsblatt“.

§ 12

Verpflichtungserklärung

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertretung mit dem Zusatz „i. V.“ (in Vertretung), andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „i. A.“ (im Auftrag).

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 14

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Kasse

(1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Der Eigenbetrieb führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Sein Rechnungswesen umfasst den Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, die Buchführung, die Kosten- und Leistungsrechnung/Spartenrechnung, den Jahresabschluss und den Lagebericht.

(2) Zwischenberichte sind halbjährlich zu erstatten.

(3) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht, den Stellenplan und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen, es sei denn, dass eine Fristverlängerung beantragt wurde.

(4) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse (§ 10 EBV) zur Abwicklung aller Kassengeschäfte geführt.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Tourismus und Stadtmarketing/Citymanagement Coburg (TMC)“ vom 28.11.2007 und die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kongresshauses Rosengarten“ vom 28.11.2007 außer Kraft.

(1) Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

Coburg, 23.11.2018
STADT COBURG

gez. Norbert Tessmer

Norbert Tessmer
Oberbürgermeister